

## **Anpassung der gültigen Kostenregelungen an § 2b UStG (§ 2b UStG- Kostenregelungsanpassung) der Stadt Mölln**

Die Stadtvertretung der Stadt Mölln hat am 22.12.2022 folgende Anpassung örtlicher Kostenregelungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) (§ 2b UStG – Kostenregelungs-Anpassung) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Tarifordnung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mölln**

Die Tarifordnung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 14.12.2001 wird wie folgt geändert:

Nach Ziff. 2.5 wird folgende Ziff. 2.6 eingefügt:

Ziff. 2.6 Umsatzsteuer:

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Nutzungsordnung der Stadt Mölln für das Gemeinschaftshaus im „Heilig-Geist-Hospital“**

Die Nutzungsordnung der Stadt Mölln für das Gemeinschaftshaus im „Heilig-Geist-Hospital“ in der Fassung vom 03.02.2017 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 (3) wird folgender § 3 (4) eingefügt:

§ 3 (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Nutzungsordnung für den Jugendbus „RZ-KJ 331“ der Stadt Mölln**

Die Nutzungsordnung für den Jugendbus „RZ-KJ 331“ der Stadt Mölln in der Fassung vom 18.12.2017 wird wie folgt geändert:

Nach „• Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Ausfertigung in Kraft.“ wird ein folgender • eingefügt:

• Umsatzsteuer      Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**Artikel 4**  
**Änderung der Tarifordnung über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Kursen der Volkshochschule Mölln**

Die Tarifordnung über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Kursen der Volkshochschule Mölln in der Fassung vom 04.05.2001 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 (4) wird folgender § 4 (5) eingefügt:

§ 4 (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Regelungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Mölln, den 23.12.2022

Stadt Mölln  
Der Bürgermeister

LS

gez. Ingo Schäper